



Farblegende	
	Veranstaltung wird angerechnet
	Verschiedene Anrechnungsmöglichkeiten
Bsp.	Diese Leistung kann im Studium Integrale angerechnet werden.
Bsp.	Modulprüfung der neuen PO kann über die Veranstaltung des Moduls der alten PO angerechnet werden, in der eine Prüfung erfolgreich absolviert wurde.

Ansprechpartner/in:
Prüfungsamt der
Philosophischen Fakultät

Version: 08.03.2017

Die Anerkennung bezieht sich immer auf die Vorlesungsabschlussklausuren.

Hinweise:

Auch die neuen Module beinhalten jeweils eine Arbeitsgemeinschaft. Deren Anerkennung ist für den Modulabschluss nicht notwendig.

Die Übergangsregelung zum Nachschreiben von Teilklausuren nach dem PO-Wechsel besteht bis Ende SoSe 2017.

Alte Prüfungsordnung (PO alt)

Neue Prüfungsordnung (PO neu)

Alle Module sind Pflichtmodule.

Alle Module sind Pflichtmodule.

Basismodul 5: Grundlagen des Bürgerlichen Rechts (fachnotenrelevant) ¹		
		13
82106	Vorlesung: Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts am Beispiel des Kaufvertrages	6
82107	Vorlesung: Schuldrecht Allgemeiner Teil am Beispiel des Kaufvertrages	6
	Arbeitsgemeinschaft	1

Basismodul 7: Grundlagen des Bürgerlichen Rechts		
		12
	Vorlesung Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts am Beispiel des Kaufvertrages	
	Vorlesung Schuldrecht Allgemeiner Teil am Beispiel des Kaufvertrages	
	Modulprüfung (Klausur) ² (nicht fachnotenrelevant)	

Basismodul 6: Schuld- und Sachenrecht (fachnotenrelevant) ¹		
		15
82108	Vorlesung: Vertragliche Schuldverhältnisse ³	6
82109	Vorlesung: Gesetzliche Schuldverhältnisse	6
	Vorlesung: Sachenrecht⁹	3

Basismodul 8: Besonderes Schuldrecht		
		12
	Vorlesung Vertragliche Schuldverhältnisse	
	Vorlesung Gesetzliche Schuldverhältnisse	
Klausur 1	Modulprüfung ⁴ (nicht fachnotenrelevant)	
Klausur 2		

¹ Die Note im Bereich Rechtswissenschaft ergibt sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel sämtlicher in den rechtswissenschaftlichen Basis- und Aufbaumodulen (BM 5 bis 8 sowie AM 3 bis 4) erreichten Prüfungsnoten.

² Wenn beide Prüfungen oder nur eine der beiden Prüfungen nach altem Prüfungsrecht bestanden sind bzw. ist, gilt die Prüfung nach neuem Prüfungsrecht als bestanden. Die Modulnote berechnet sich entweder aus dem Durchschnitt der beiden Teilnoten oder aus der einzelnen bestandenen Klausur. Der Stoff der jeweils anderen Lehrveranstaltung, die nicht geprüft wurde, muss aber für das weitere Studium beherrscht werden. Fehlversuche in diesem Bereich werden nicht angerechnet, selbst wenn beide Altklausuren nicht bestanden sind. Sofern noch keine Prüfung nach altem Recht erfolgreich abgelegt wurde, wird empfohlen, beide Prüfungen abzulegen, da damit die Wahrscheinlichkeit größer ist, dass mindestens eine bestanden wird und somit die begünstigende Übergangsregelung genutzt werden kann.

³ Fehlversuche in den Klausuren vertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse werden angerechnet.

⁴ Die Modulnote berechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Teilnoten der bestandenen Klausuren aus dem alten Basismodul. Wenn nur eine Klausur vorliegt, kann diese anerkannt werden, die zweite Klausur muss nachgeholt werden. Nicht bestandene Klausuren werden als Fehlversuch anerkannt.



	Basismodul 7: Staatsrecht – Staatsorganisationsrecht (fachnotenrelevant) ¹	7
82306	Vorlesung: Staatsorganisationsrecht	6
	Arbeitsgemeinschaft	1

	Basismodul 10: Staatsorganisationsrecht mit Verfassungsprozessrecht und Staatsrecht III mit Europarecht und Bezügen zum Völkerrecht	12
	Vorlesung Staatsorganisationsrecht mit Verfassungsprozessrecht ⁵	
	Vorlesung Staatsrecht III mit Europarecht und Bezügen zum Völkerrecht ⁶	
	Klausur 1	Modulprüfung ⁷ (nicht fachnotenrelevant)
	Klausur 2	

	Basismodul 8: Staatsrecht – Grundrechte (fachnotenrelevant) ¹	9
82307	Vorlesung: Grundrechte	6
82308	Vorlesung: Verfassungsprozessrecht im Überblick	3

	Basismodul 9: Staatsrecht – Grundrechte	6
	Vorlesung Staatsrecht – Grundrechte	
	Modulprüfung (Klausur) (nicht fachnotenrelevant) ⁸	

	Aufbaumodul 3: Verwaltungsrecht und Europarecht (fachnotenrelevant) ¹	11
82402	Vorlesung: Allg. Verwaltungsrecht	8
82311 82504	Vorlesung: Europarecht	3

	Aufbaumodul 5: Verwaltungsrecht und Völkerrecht	15
	Vorlesung Allg. Verwaltungsrecht	
	Vorlesung Völkerrecht I ⁹	
	Klausur 1	Modulprüfung ¹⁰ (Modulnote geht mit einem Gewicht von 15/27 in die Fachnote ein.)
	Klausur 2 ⁹	

⁵ Wenn beide Prüfungen oder nur eine der beiden Prüfungen nach altem Prüfungsrecht bestanden sind bzw. ist, gilt die Prüfung nach neuem Prüfungsrecht als bestanden. Der Stoff der jeweils anderen Lehrveranstaltung, die nicht geprüft wurde, muss aber für das weitere Studium beherrscht werden. Die Note der neuen Prüfung berechnet sich entweder aus dem gewichteten Mittel der beiden Teilnoten oder aus der einzelnen bestandenen Klausur. Der Stoff der jeweils anderen Lehrveranstaltung, die nicht geprüft wurde, muss aber für das weitere Studium beherrscht werden. Fehlversuche in diesem Bereich werden nicht angerechnet, selbst wenn beide Altklausuren nicht bestanden sind. Sofern noch keine Prüfung nach altem Recht erfolgreich abgelegt wurde, wird empfohlen, beide Prüfungen abzulegen, da damit die Wahrscheinlichkeit größer ist, dass mindestens eine bestanden wird und somit die begünstigende Übergangsregelung genutzt werden kann.

⁶ Wenn die Prüfung zu „Europarecht“ nach alter PO bestanden ist, gilt die Prüfung nach neuem Prüfungsrecht als bestanden. Der Stoff zu „Staatsrecht III“, welcher nicht geprüft wurde, muss aber für das weitere Studium beherrscht werden. Fehlversuche in diesem Bereich werden nicht angerechnet.

⁷ Die MP des neuen BM 10 ist erst dann bestanden, wenn beide Klausuren des Moduls bestanden sind. Die Note berechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Teilnoten der Klausuren „Staatsorganisationsrecht mit Verfassungsprozessrecht“ und „Staatsrecht III mit Europarecht und Bezügen zum Völkerrecht“. Fehlversuche in diesem Bereich werden nicht angerechnet. Fehlversuche in diesem Bereich werden nicht angerechnet, selbst wenn beide Altklausuren nicht bestanden sind.

⁸ Fehlversuche im Fach Grundrechte werden angerechnet.

⁹ Die Vorlesung „Völkerrecht I“ im neuen AM5 einschließlich der Klausur 2 wird erlassen, wenn eine Prüfung nach altem Prüfungsrecht wegfällt, die bereits erfolgreich abgelegt wurde (z.B. die Prüfung "Sachenrecht").

¹⁰ Die Note der MP des neuen AM 5 setzt aus den beiden Klausuren der Veranstaltungen „VL; Allgemeines Verwaltungsrecht“ und „VL: Völkerrecht I“ zusammen. Die MP kann daher erst anerkannt werden, wenn beide Klausuren bestanden sind.



Aufbaumodul 4: Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechts-terminologie (fachnotenrelevant) ¹			Aufbaumodul 6: Europarecht und Internationales Privatrecht		
		9			12
	Vorlesung: Rechtsterminologie	1,5		Vorlesung Internationales Privatrecht	
	Vorlesung: Rechtsterminologie	1,5		Vorlesung Rechtsterminologie ¹¹	
82723/4	Vorlesung: Internationales Privatrecht	3		Vertiefung Europarecht	
82722	Vorlesung: Vertiefung Europarecht	3		Klausur 1	Modulprüfung ¹² (Modulnote geht mit einem Gewicht von 12/27 in die Fachnote ein.)
				Klausur 2	

¹¹ Die Veranstaltung „VL: Rechtsterminologie“ des neuen AM 6 kann entweder über die Veranstaltung „228011 VL: Rechtsterminologie“ oder über „228021 VL: Rechtsterminologie“ angerechnet werden.

¹² Die MP des neuen AM 6 ist erst dann bestanden, wenn die Klausuren Vertiefung Europarecht und Rechtsterminologie beide bestanden sind. Die Note berechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Teilnoten der Klausuren. Wurde nach alter Ordnung erst eine bestanden muss die andere nachgeholt werden.